Bitte beachten Sie

Dieser kurze Überblick kann eine weitere Beschäftigung mit dem Gesamttext der europäischen Medizinprodukte-Verordnung (Medical Device Regulation – MDR) nicht ersetzen. Bei detaillierteren Fragen sollten die jeweiligen Artikel in der Verordnung konsultiert werden – nur diese sind rechtlich bindend.

Die hier gelisteten Informationen sind spezifisch auf die Produkte von Ofa Bamberg ausgerichtet. Händlerpflichten bzgl. der Produkte anderer Hersteller mit abweichenden, individuellen Spezifikationen oder Produkten der Klassen 1r/m/s oder höher werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Alle Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft, jedoch ersetzen sie keine umfassende Rechtsberatung; Haftungs- und Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Inhalte sind ausgeschlossen.

Welche Pflichten kommen auf den Sanitätsfachhandel in seiner Rolle als Händler zu?



portal.ofa24.de/mdr

Allgemeine Sorgfaltspflicht Prüfpflichten bzgl. des Produktes:

- CE-Kennzeichnung
- Name/Handelsname des Produkts
- Angabe, worum es sich bei dem Produkt handelt
- Hinweis auf Medizinprodukt
- Name und Anschrift des Herstellers
- Haltbarkeitsdatum
- Hinweis auf Lagerung und Handhabung
- UDI-Codierung (für Klasse 1 erst ab 2025 verpflichtend)

- → Artikel 14 (1) MDR
- → Artikel 14 (2) MDR

Prüfpflichten bzgl. der Gebrauchsanweisung:

- Name/Handelsname des Produkts
- Name und Anschrift des Herstellers
- Informationen zu Lagerung und Handhabung sowie deren
- Zweckbestimmung
- Indikationen, Kontraindikationen. Nebenwirkungen, Restrisiken
- Informationen zur Anwendung und Pflege
- Ausstellungs-/Revisionsdatum der Gebrauchsanweisung
- Hinweis zur Meldepflicht

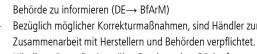
- → Artikel 14 (2b) MDR
- Artikel 10 (11) MDR



Vorgehen bei Nichteinhaltung der Vorgaben:

- Entspricht ein Produkt nicht den Anforderungen, darf es nicht an Patienten abgegeben werden!
- Der Hersteller ist zu informieren. Falls von dem Produkt eine schwerwiegende Gefahr ausgeht, ist zusätzlich die zuständige
- Bezüglich möglicher Korrekturmaßnahmen, sind Händler zur
- Rücknahmen und nichtkonforme Produkte führen.





Händler müssen Register über Beschwerden, Rückrufe,

Weitere Informationen rund um das Thema MDR erhalten Sie im Ofa Fachhandelsportal unter

Bei konkreten Fragen können Sie sich auch gerne an Ihre/-n zuständige/-n Ofa Fachberater/-in oder an kundenservice@ofa.de wenden.

Ofa Bamberg GmbH Laubanger 20 96052 Bamberg

Weitere Pflichten des Sanitätsfachhandels in seiner Rolle als Händler



Rückverfolgbarkeit von Produkten:

Über einen Zeitraum von 10 Jahren muss der Händler den zuständigen Behörden zu folgenden Punkten Auskunft geben können:

- An wen wurde das Produkt abgegeben? (alle Wirtschaftsakteure / Gesundheitseinrichtungen / Angehörige der Gesundheitsberufe)
- Von wem wurde das Produkt bezogen?

→ Artikel 25 MDR



Werbung und Abbildungen:

 Händler dürfen bei Werbung und Angaben zu Produkten nur Abbildungen und Informationen verwenden, die vom Hersteller für das jeweilige Produkt vorgesehen sind. → Artikel 7 MDR

Ofa Bamberg gestaltet mit

Als Mitglied des Industrieverbandes Spectaris und der Deutschen Gesellschaft für interprofessionelle Hilfsmittelversorgung e. V. (DGIHV) engagiert sich Ofa Bamberg intensiv in der **Verbandsarbeit** – das Ziel: gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Spitzenverbänden, Leistungsgemeinschaften, Wissenschaft und Industrie **gangbare Wege und konkrete Handlungsempfehlungen** für die Umsetzung der MDR zu entwickeln.

